NEUBAUGEBIET „KALFERSCHEIDER GASSE“,
GEMEINDE SIMMERATH

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II

Entwurf

Datum: 18. Januar 2024

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Im Granterath 11 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Weber-Consulting Beratungs-GmbH
Bauschlotter Straße 62

75177 Pforzheim

BEARBEITUNG:

Jens Trasberger	Diplom-Biologe
Horst Klein	Diplom-Biologe

Erkelenz, den 18. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1.	**ANLASS**	**1**
2.	**DATENGRUNDLAGE**	**2**
3.	**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**	**5**
4.	**VORHABEN UND WIRKFAKTOREN**	**8**
5.	**ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN UND DATENRECHERCHEN**	**13**
5.1	**Fledermäuse**	**13**
5.2	**Haselmaus**	**16**
5.3	**Vögel**	**17**
6.	**MAßNAHMEN**	**20**
6.1	**Vermeidungsmaßnahmen**	**20**
6.2	**CEF-Maßnahmen**	**24**
7.	**BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**	**27**
7.1	**Säugetiere**	**28**
7.1.1	**Breitflügelfledermaus**	**28**
7.1.2	**Großer Abendsegler**	**30**
7.1.3	**Großes Mausohr**	**32**
7.1.4	**Kleinabendsegler**	**34**
7.1.5	**Langohrfledermaus**	**36**
7.1.6	**Mückenfledermaus**	**38**
7.1.7	**Rauhautfledermaus**	**40**
7.1.8	**Wasserfledermaus**	**42**
7.1.9	**Zwergfledermaus**	**44**
7.1.10	**Haselmaus**	**46**

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung | Tel. 02431/ 943 44 78 | Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster | guido-beuster@t-online.de | www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt | **In Granterath 11** | **41812 Erkelenz**

7.2 Vögel 48

7.2.1 Gartenrotschwanz 48

7.2.2 Star 50

7.2.3 Planungsrelevante Gastvogelarten 52

7.2.4 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten 54

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT 56

9. LITERATUR 59

ANHANG

A Tabellen

B Abbildungen

1. ANLASS

Die Gemeinde Simmerath plant die Ausweisung von Wohnbauland am südwestlichen Siedlungsrand von Simmerath. Das Plangebiet Nr. 15 „Kalferscheider Gasse“ ist 4,4 ha groß. Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im Oktober 2022 wurde für das Vorhaben die überschlägige Vorprüfung (Stufe I) der Artenschutzprüfung durchgeführt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER 2022). Diese kam zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten für bestimmte planungsrelevante Arten auslösen kann und dass dementsprechend die Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur Stufe II der ASP wird ermittelt, ob planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten sowie die planungsrelevate Art Haselmaus im Wirkungsbereich des Vorhabens tatsächlich vorkommen, ob und ggf. welche artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten für diese Arten eintreten und welche Maßnahmen zur Bewältigung der Konflikte erforderlich sind.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

2. DATENGRUNDLAGE

Entsprechend dem Ergebnis der Stufe I der ASP erfolgt in der Stufe II eine vertiefende Betrachtung der Artengruppen Fledermäuse und Vögel sowie der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus. Im Jahr 2023 wurden folgende Erfassungen durchgeführt:

Fledermäuse: Erfassung mittels Detektor und Horchkisten an 5 Terminen im Zeitraum Mai bis August (Methodik in Anlehnung an Vorgaben im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, FÖA & MULNV 2021).

Untersuchungsgebiet: Plangebiet und Umgebung bis ca. 300 m Entfernung (siehe Abb. A1.1 - A1.3 im Anhang).

Haselmaus: Ausbringen von 20 Nesttubes im April, 5 Kontrollen bis Oktober 2023, zusätzlich Suche nach Freinestern.

Untersuchungsgebiet: Hecken, Baumhecken im Plangebiet (siehe Abb. A2 im Anhang).

Vögel: Revierkartierung; 6 Termine zur Erfassung tagaktiver Arten im Zeitraum März bis Juni 2023, 3 Termine zur Erfassung dämmerungs-/nachtaktiver Arten (Eulen, Wachtel) im März und Juni 2023. Für die Erfassung von Eulen wurden Klangattrappen eingesetzt.

Untersuchungsgebiet: Plangebiet, Offenland westlich und nördlich des Plangebietes bis mind. 200 m Entfernung, Offenland- und Siedlungsbereiche südlich des Plangebietes bis mind. 100 m, Siedlungsbereiche östlich des Plangebietes bis mind. 50 m Entfernung zur Plangebietsgrenze (siehe Abb. A3 im Anhang).

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

In der nachfolgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe bzw. Art, Durchgang Nr. ()
06.03.2023	19.30	1°C, Wolken 90%, Wind 1-3 Bft	Eulen (1)
20.03.2023	20.10	6°C, Wolken 100%, Wind 1-2 Bft	Eulen (2)
29.03.2023	08.30	5°C, Wolken 100%, Wind 0-3 Bft	tagaktive Vögel (1), Suche nach Horsten von Greifvögeln
11.04.2023	09.00	6°C, Wolken 80%, Wind 1-3 Bft	tagaktive Vögel (2), Haselmaus Ausbringen Nesttubes
25.04.2023	08.45	3°C, Wolken 100%, Wind 1-3 Bft	tagaktive Vögel (3)
08.05.2023	09.45	14°C, Wolken 100%, Wind 1 Bft	tagaktive Vögel (4), Haselmaus (1)
19.05.2023		23°C, Wolken 70%, Wind 3 Bft	Fledermäuse (1)
21.05.2023	08:00	12°C, Wolken 70%, Wind 1 Bft	tagaktive Vögel (5)
03.06.2023	06.40	9°C, Wolken 0%, Wind 1-2 Bft	tagaktive Vögel (6), Haselmaus (2)
06.06.2023	23.40	16°C, Wolken 90%, Wind 0 Bft	Wachtel (1), Eulen (3)
10.06.2023		23°C, Wolken 0%, Wind 0 Bft	Fledermäuse (2)
15.06.2023	07.50	15°C, Wolken 0%, Wind 2 Bft	tagaktive Vögel (7)
27.06.2023		18°C, Wolken 100%, Wind 0 Bft	Fledermäuse (3)
12.07.2023		15°C, Wolken 60%, Wind 3 Bft	Fledermäuse (4)
13.07.2023	12.30	23°C, Wolken 60%, Wind 3-4 Bft	Haselmaus (3)
18.08.2023		21°C, Wolken 20%, Wind 0 Bft	Fledermäuse (5)
24.08.2023	10.50	25°C, Wolken 30%, Wind 0-1 Bft	Haselmaus (4)
19.10.2023	10.10	14°C, Wolken 30%, Wind 2 Bft	Haselmaus (5)

Für den Betrachtungsraum erfolgte weiterhin eine Recherche vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Folgende Quellen wurden berücksichtigt:

- @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung des LANUV NRW, Karteninhalt „Fundorte“, Abfrage November 2023):

 In der @LINFOS sind keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum (Plangebiet und Umgebung) dargestellt.

- Biologische Station StädteRegion Aachen e.V., schriftl. Anfrage am 10.10.2022, beantwortet am 20.10.2022 von Herrn Lück.

 Für den Betrachtungsraum wurden Gartenrotschwanz, Rotmilan und Haselmaus als potenziell brütend bzw. vorkommend benannt.

- Untere Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen, schriftl. Anfrage am 10.10.2022, beantwortet am 12.10.2022 von Frau Petermann.

 Für den Betrachtungsraum sind in der Datenbank der Unteren Naturschutzbehörde keine Artvorkommen verzeichnet.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(1) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

1 *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.*

2 *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Am südwestlichen Ortsrand von Simmerath ist die Ausweisung eines Wohngebietes vorgesehen. Zu diesem Zweck wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Plangebiet ist 4,4 ha groß.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist in den folgenden Abbildungen dargestellt.

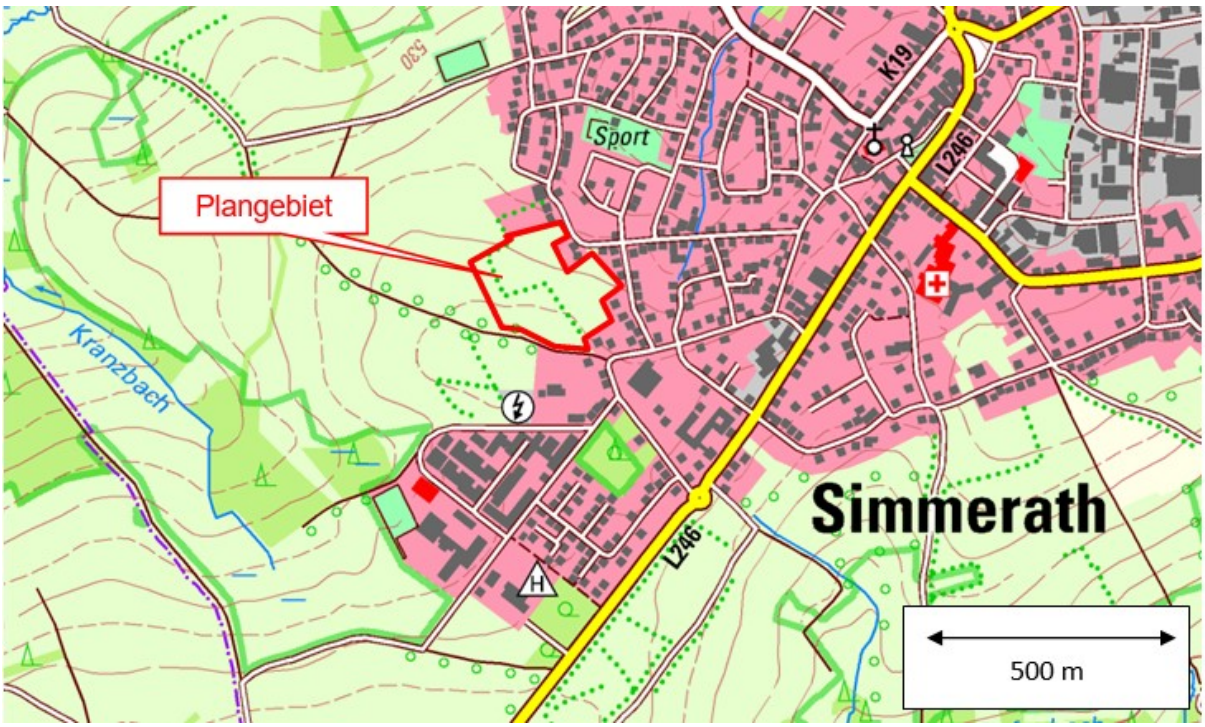


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Grundlage: TK 25 in TIM online, Geobasis NRW, Stand November 2023).

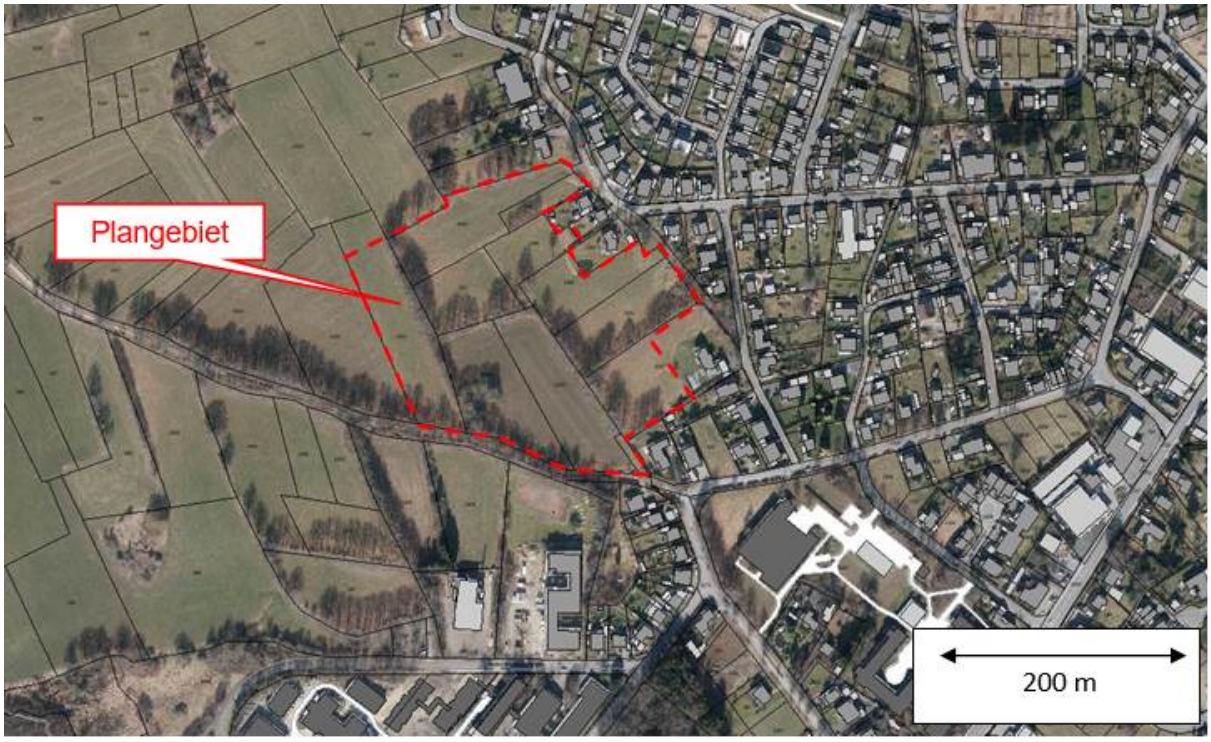


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM online, Geobasis NRW, Stand November 2023).

Für das geplante Wohngebiet liegt ein Städtebaulicher Entwurf vor (siehe Abb. 3). Demnach ist eine Bebauung mit 49 Einfamilienhäusern und 9 Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Die Fläche des Nettobaulandes beläuft sich auf 4,0 ha innerhalb des 4,4 ha großen Plangebietes.



Abb. 3: Gemeinde Simmerath Gebiet Nr. 15 „Kalferscheider Gasse“ Städtebaulicher Entwurf, Stand 22-02-2022 (WEBER-CONSULTING BERATUNGS GMBH).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb, z.B. Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Die baubedingten Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind zeitlich begrenzt. Grundsätzlich können Vegetationsflächen, die nur in der Bauphase und nicht dauerhaft beansprucht werden, wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel–

bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich. Im Fall einer baubedingten Flächenbeanspruchung kommt es zum (zumindest zeitweiligen) Verlust der Lebensraumfunktionen für Tiere.

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze können mit einer direkten Gefährdung von Tierindividuen sowie Entwicklungsstadien verbunden sein, die in betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können. Von solchen Risiken können z.B. in Baumhöhlen ruhende Fledermäuse, Haselmäuse sowie Vogeleier und Jungvögel betroffen sein.

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung: Die Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen durch die Bebauung führt zu einem Verlust der Lebensraumfunktionen für in betroffenen Bereichen lebende Tiere. Unter Umständen können Funktionen als Teillebensräume (z. B. als Nahrungsräume für Fledermäuse) teilweise erhalten bleiben.
- Kulissenwirkung: Die Bebauung und Begrünung offener Flächen kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, z.B. auf Vogelarten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölzen, Bebauung) zeigen (sog. „Kulissenflüchter“, z.B. Feldlerche).
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Die Bebauung von Vegetationsflächen und –strukturen kann eine Hinderniswirkung entfalten, etwa wenn eine Bebauung im Umfeld von Vogelbrutplätzen erfolgt und der freie Anflug zum Brutplatz behindert wird. Weiterhin können sich Inanspruchnahmen von Vegetationsstrukturen auf den Verbund von Lebensräumen auswirken, z.B. wenn Eingriffe in lineare Gehölzstrukturen erfolgen, die von Haselmäusen besiedelt sind oder von Fledermäusen als Leitlinien für Transfer- und Nahrungsflüge genutzt werden.

Betriebsbedingt:

- Verstärkte Störwirkungen. Der Vorhabenbereich liegt am Rand der Ortslage von Simmerath und somit nicht in einem im Hinblick auf anthropogene Nutzungen „ungestörten“ Bereich.

 Nutzungsbedingt ist aber mit einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Plangebietes zu

rechnen, die derzeit noch in größerer Entfernung zu bestehenden Siedlungsbereichen liegen. Mögliche Betroffenheiten bestehen für störempfindliche Tiere wie z.B. bestimmte Vogelarten.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung Tel. 02431/ 943 44 78 Fax 02431/ 943 49 53
Dipl.-Ing. Guido Beuster guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de
Freier Landschaftsarchitekt **In Granterath 11** **41812 Erkelenz**

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNGEN

5.1 Fledermäuse

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Fledermäuse wurden 8 Arten und ein Artenpaar (Graues/Braunes Langohr) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, also insgesamt mindestens 9 Arten (siehe Tab. 2). Die Erfassungsergebnisse sind in den Abbildungen A1.1 bis A1.3 im Anhang dargestellt.

Tab. 1: Artenliste Fledermäuse: **Status**: D Durchflug, N Nahrungsgast, (Qv) Quartierverdacht im Umfeld des Untersuchungsgebietes, **Nachweis**: D Detektorerfassung, HBX Horchkisten-erfassung; **RL NW**: Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010), **RL D**: Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020): 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R extrem selten, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, D Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S von Schutzmaßnahmen abhängig. **§**: Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Deutscher Name ***wissenschaftl. Name***	**Sta-tus**	**Nach-weis**	**RL NW**	**RL D**	**§**	**Vorkommen**
Breitflügelfledermaus ***Eptesicus serotinus***	**D, N**	**D, HBX**	**2**	**V**	**s**	**Nachweise über Detektor und Horchkistenerfassung im Plangebiet und südlichen Untersuchungsgebiet**
Großer Abendsegler ***Nyctalus noctula***	**N**	**D, HBX**	**V**	**R**	**s**	**Nachweise im Plangebiet über Detektorerfassung und Horchkiste**
Großes Mausohr ***Myotis myotis***	**D**	**D**	**2**	*****	**s**	**Einzelnachweise sporadisch durchziehender Individuen im nordwestlichen Untersuchungsgebiet über die Detektorerfassung**
Kleinabendsegler ***Nyctalus leisleri***	**N**	**D**	**V**	**D**	**s**	**Einzelnachweise über die Detektorerfassung im Siedlungsbereich im südöstlichen Untersuchungsgebiet**
Langohrfledermaus ***Plecotus auritus / austriacus***	**N**	**HBX**	**G/1**	**3/1**	**s**	**Nachweise einzelner Individuen im Plangebiet über die Horchkistenerfassung**
Mückenfledermaus ***Pipistrellus pygmaeus***	**N**	**HBX**	**D**	*****	**s**	**Nachweise einzelner Individuen im Plangebiet über die Horchkistenerfassung**
Rauhautfledermaus ***Pipistrellus nathusii***	**N**	**D, HBX**	**R**	*****	**s**	**Nachweise einzelner Individuen im Plangebiet über die Horchkistenerfassung**
Wasserfledermaus ***Myotis daubentonii***	**D**	**HBX**	**G**	*****	**s**	**Einzelnachweis am Rand des Plangebietes über die Horchkistenerfassung**

Deutscher Name *wissenschaftl. Name*	Sta-tus	Nach-weis	RL NW	RL D	§	Vorkommen
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	**N, (Qv)**	**D, HBX**	*	*	s	**Sehr häufig vorkommend als Nahrungsgast, keine konkreten Quartiernachweise, jedoch Einzelquartiere anzunehmen. Wochenstuben im näheren Umfeld wahrscheinlich**

Die Zwergfledermaus war die häufigste nachgewiesene Fledermausart in der Erfassung. Schwerpunktbereiche der Nachweise lagen entlang der Heckenstrukturen und Baumreihen, die als Leitlinien verwendet wurden, sowie in den Siedlungsgebieten im Umfeld des Plangebietes. Eine hohe Anzahl von Rufen mit Feeding buzz wiesen darauf hin, dass insbesondere die Heckenstrukturen entlang des Plangebietes und im weiteren Untersuchungsgebiet nicht nur wichtige Leitlinien, sondern auch wichtige Jagdgebiete für die Zwergfledermaus darstellen.

Während der Untersuchungen konnte Zwergfledermäuse bereits früh nach Sonnenuntergang nachgewiesen werden, dies weist auf Quartiere im näheren Umfeld hin. Es liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere im Vorhabensbereich vor. Einzelquartiere im Untersuchungsgebiet (Baumhöhlen, -spalten) und vor allem im Siedlungsgebiet (an Bäumen oder Gebäuden) sind jedoch wahrscheinlich und Wochenstubenquartiere im weiteren Umfeld nicht auszuschließen.

Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr wurden mittels Detektor als Einzelnachweise bei der letzten Begehung Mitte August festgestellt, die Breitflügelfledermaus war bereits vorher über die Horchkistenerfassung im Plangebiet registriert worden.

Der Große Abendsegler konnte über die Detektor- und Horchkistenerfassung bei den Begehungen zwischen Mitte Mai und Mitte August im Vorhabensbereich erfasst werden. Es handelt sich bei den Nachweisen jedoch nur um Einzelnachweise durchziehender Individuen insbesondere entlang der Baumreihen im Plangebiet, aber auch an den Grenzen zum Siedlungsbereich im Süden.

Der Kleinabendsegler wurde sporadisch über die Detektorerfassung im August im Siedlungsgebiet im südwestlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Rauhautfledermaus wurde als ziehende Art insbesondere zu ihren Zugzeiten im Frühjahr und späten Sommer sowohl über den Detektor als auch über die Horchkisten im Plangebiet und im restlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Mittels der Horchkistenerfassung konnten zusätzlich zu den bei den Detektorerfassungen nachgewiesenen Arten die Wasserfledermaus, die Mückenfledermaus und eine nicht weiter bestimmbare Langohrfledermausart nachgewiesen werden.

Die zusätzlichen Arten wurden früh im Untersuchungszeitraum sowohl Mitte Mai als auch Anfang Juni mit jeweils wenigen Rufsequenzen entlang der Heckenstrukturen und Baumreihen im Plangebiet nachgewiesen. Dies weist auf eine Funktion der im Plangebiet und Umgebung befindlichen Heckenstrukturen und Baumreihen als wichtige Leitlinien zur Orientierung und Nahrungssuche auch für diese Fledermausarten hin.

5.2 Haselmaus

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung wurden in 3 der insgesamt 20 ausgebrachten Nesttubes Haselmäuse bzw. deren typische Nester nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten in Hecken bzw. Baumhecken im Süden bzw. am südlichen Rand des Plangebietes und im nordwestlichen Plangebiet. Hinweise auf eine Reproduktion fanden sich nicht (kein Nachweis von Jungtieren). Sichtkontrollen der Gehölze auf Freinester der Haselmaus blieben ohne Ergebnis.

Aufgrund der größeren Abstände der Nachweisbereiche zueinander wird davon ausgegangen, dass in jedem Nachweisbereich eine Haselmaus vorkommt (d.h. Bestand von insgesamt 3 Haselmäusen im Plangebiet).

Die Nachweise sind in der Tab. A1 und der Abb. A2 im Anhang dargestellt.

5.3 Vögel

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 35 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 24 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit dem Status „besetztes Revier/Brutverdacht“ festgestellt, 11 als Gastvögel (Nahrungsgäste, Duchzügler oder überfliegend).

Von den festgestellten Brutvogelarten sind zwei „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005) und Angabe im Informationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2019), und zwar Gartenrotschwanz und Star. Der Gartenrotschwanz dürfte aufgrund der Herabstufung in der aktualisierten Roten Liste der Brutvögel in NRW (aktueller Status V – Vorwarnliste, SUDMANN et al. 2021) künftig nicht mehr als planungsrelevante Arten klassifiziert werden, wird aber im vorliegenden Beitrag vorsorglich noch als solche behandelt.

5 weitere planungsrelevante Arten wurden im Untersuchungsgebiet als Gastvögel festgestellt: Graureiher, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzstorch und Turmfalke. Die Revierzentren der planungsrelevanten Brutvogelarten und die Nachweisbereiche der planungsrelevanten Gastvogelarten sind in der Abbildung A3 im Anhang dargestellt.

Tab. 3: Artenliste Vögel. **Status**: B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), BM mögl. Brutvogel, G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), D Durchzügler, Ü Überfliegend. **RL NW, RL E/S**: Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region Eifel und Siebengebirge nach SUDMANN et al. (2021). **RL D**: Rote-Liste Status in Deutschland nach nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet, k.A. keine Angabe (Neozoon), - im Land / in der Region nicht als Brutvogel vorkommend bzw. unregelmäßiger Brutvogel/“Vermehrungsgast“. **§**: Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	**Sta-tus**	**RL NW**	**RL E/S**	**RL D**	**§**	**Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)**
Amsel *Turdus merula*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Baumhecken, gehölzreichen Gärten
Bergfink *Fringilla montifringilla*	D	-	-	-	b	Nachweis als Durchzügler in Baumhecken im UG
Blaumeise *Cyanistes caeruleus*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Baumhecken, sonstigen Baumbeständen, in Gärten
Buchfink *Fringilla coelebs*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Baumhecken und sonstigen Baumbeständen

Art	Sta-tus	RL NW	RL E/S	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	BM	*	*	*	b	Nachweise in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung, mögl. Brut an Kalf. Gasse westl. des Plangebietes
Elster *Pica pica*	B	*	*	*	b	Brutverdacht im Baumbestand westlich des Plangebietes, Nachweise auch im Siedlungsbereich
Fitis *Phylloscopus trochilus*	D	V	V	*	b	Einzelnachweis in der südwestlichen Umgebung des Plangebietes
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	B	*	*	*	b	Einzelrevier in Gehölzstreifen südlich des Plangebietes
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	**B**	**V**	**1**	**V**	**b**	**Revier mit Zentrum im Baumbestand an der Kalfersch. Gasse westlich des Plangebietes**
Graureiher *Ardea cinerea*	**G**	*****	*****	*****	**b**	**Einzelbeob. als Nahrungsgast an Gartenteich östl. des Plangebietes**
Grünfink *Chloris chloris*	BM	*	*	*	b	Einzelne Nachweise in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung, Brut vermutl. im Siedlungsbereich
Grünspecht *Picus viridis*	G	*	*	*	b	Nachweis in der westlichen Umgebung des Plangebietes
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	B	*	*	*	b	Reviere im Siedlungsbereich östlich des Plangebietes
Haussperling *Passer domesticus*	B	V	V	*	b	Bruten an mehreren Wohnhäusern östlich des Plangebietes, Gastvogel in nahegelegenen Gehölzen
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Hecken, gehölzreichen Gärten
Kernbeißer *Coccothr. coccothraustes*	Ü	*	*	*	b	Einzelnachweis überfliegend westlich des Plangebietes
Kohlmeise *Parus major*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Baumhecken, sonstigen Baumbeständen, in Gärten
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in gebüschreichen Gehölzen
Neuntöter *Lanius collurio*	**D**	**V**	**V**	*****	**b**	**Einzelnachweis in Gehölzinsel nordwestlich des Plangebietes**
Rabenkrähe *Corvus corone*	B	*	*	*	b	Mehrere Bruten in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung, als Gastvogel in verschiedenen Bereichen des UGs

Art	Sta-tus	RL NW	RL E/S	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Ringeltaube *Columba palumbus*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Baumhecken und sonstigen Baumbeständen
Rotdrossel *Turdus iliacus*	D	-	-	-	b	Nachweis als Durchzügler in Baumhecken im UG
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Baumhecken, sonstigen Gehölzbeständen, Gärten
Rotmilan *Milvus milvus*	**G**	*****	*****	**V**	**s**	**Mehrere Beobachtungen im Plangebiet und Umgebung tief überfliegend oder kreisend / Nahrung suchend**
Schwarzstorch *Ciconia nigra*	**Ü**	**3**	**3**	*****	**s**	**Einzelbeob. im April, niedriger Überflug nordwestl. des Plangebietes Richtung Südwest**
Singdrossel *Turdus philomelos*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Baumhecken und sonstigen Baumbeständen
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapilla*	B	*	*	*	b	Nachweise in Gehölzen an der Kalf. Gasse und weiter südlich
Star *Sturnus vulgaris*	**B**	**3**	**3**	**3**	**b**	**3 Brutreviere im Siedlungsbereich östlich des Plangebietes, Nahrungsgast im Grünland, auch im Plangebiet**
Sumpfmeise *Poecile palustris*	BM	*	*	*	b	Einzelnachweis im Baumbestand an der Kalf. Gasse randlich des Plangebietes
Tannenmeise *Periparus ater*	BM	*	*	*	b	Einzelnachweis in Gehölzstreifen mit Koniferen südlich des Plangebietes
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	G	V	2	*	b	Nachweis im Siedlungsbereich östlich des Plangebietes
Turmfalke *Falco tinnunculus*	**G**	**V**	**3**	*****	**s**	**Nachweise als Gastvogel im Umfeld des Plangebietes, wohl Brut außerhalb des UGs**
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	B, D	V	2	*	b	Reviere in Baumbeständen an der Kalferscheider Gasse südlich des Plangebietes, weiterhin als Durchzügler auftretend
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Hecken, gehölzreichen Gärten
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	B	*	*	*	b	Reviere im Plangebiet und Umgebung in Baumhecken und sonstigen Baumbeständen

6. MAßNAHMEN

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls und unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten, eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind generell Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich (siehe Maßnahme V1).

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: zeitliche Vorgaben für Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen und weitere Maßnahmen

Vermeidung einer Gefährdung von Vogelindividuen, Entwicklungsstadien:

Eingriffe in Bäume, Sträucher und Vegetationsflächen im Zuge der Baufeldräumung sind außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern kommen könnte. Dies gilt auch für das Entfernen eines Nistkastens an einem Baum am östlichen Rand des Plangebietes (im Fall einer unvermeidbaren Fällung des Baumes).

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze und das Entfernen von Nistkästen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur dann artenschutzrechtlich zulässig, wenn vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche auf Vogelbruten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Bei positivem Ergebnis wären weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

Vermeidung einer Gefährdung von Haselmäusen:

Bei Eingriffen in von Haselmäusen besiedelte Gehölze ist folgende Vorgehensweise erforderlich, um das eingriffsbedingte Tötungsrisiko für Haselmäuse zu reduzieren:

- Rückschnitt, Entnahme der oberirdischen Teile der Bäume und Sträucher im Zeitraum 15. November bis 28. Februar (kein Befahren der Gehölzflächen),
- Entnahme der Stubben und Wurzeln im darauffolgenden Frühjahr, ab 20. April.

Falls Gehölzflächen in Anspruch genommen werden, aus denen Haselmäuse nach der Überwinterung nicht selbstständig in andere Gehölze ausweichen können (dies ist anhand des abschließenden Standes der Planungen zu prüfen), sind die Tiere im Jahr vor der Inanspruchnahme aus den Eingriffsbereichen abzufangen und in geeignete bzw. im Rahmen einer CEF-Maßnahme (siehe Maßnahme A1) optimierte Lebensräume umzusiedeln.

Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen:

Baumbestände im Plangebiet, die von vorhabenbedingter Inanspruchnahme betroffen sind, sind in der unbelaubten Zeit auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Baumhöhlen, -spalten) zu untersuchen.

Falls Bäume mit Quartiermöglichkeiten gefällt werden müssen, sind Gefährdungen von in Quartieren ruhenden Fledermäusen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z.B. durch Besatzkontrolle der Baumhöhle/-spalte mit Endoskopkamera vor Durchführung der Fällung, anschließenden Verschluss der Baumhöhle/-spalte oder, bei positivem Befund, weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Bei Baumhöhlen oder -spalten, die sich nicht als Winterquartiere für Fledermäuse eignen (Spalten unter abplatzender Borke, Höhlen, Spalten an Bäumen mit Brusthöhendurchmesser unter 40 cm) kann eine Gefährdung auch durch Fällung im Zeitraum 1. Dezember bis 28. Februar vermeiden werden, da in diesem Zeitraum eine Nutzung durch Fledermäuse weitgehend ausgeschlossen ist.

V2 Vermeidung bzw. Minderung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Baumhecken und sonstige Gehölze im Plangebiet sind generell soweit möglich zu erhalten und von bau-/anlagenbedingten Inanspruchnahmen freizuhalten Dies gilt insbesondere für folgende Gehölze (siehe Abb. 4):

- Baumhecken und Gebüsche an der Kalferscheider Gasse an der südlichen Grenze des Plangebietes, aufgrund ihrer Bedeutung als Leitstrukturen für Fledermausarten (Mückenfledermaus, Langohrfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) und als Lebensraum für die Haselmaus,
- Baumhecke im östlichen Plangebiet als Lebensraum der Haselmaus.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung bzw. Minderung artenschutzrechtlich relevanter Lebensraumverluste und Störungen für Fledermäuse (Funktionen der Hecken als Leitstrukturen für Fledermäuse) und für die Haselmaus (Funktionen der Hecken und Gehölzstreifen als Dauerlebensräume und/oder Verbundstrukturen).

Die Maßnahme dient zur Vermeidung bzw. Minderung artenschutzrechtlich relevanter Lebensraumverluste und -fragmentierungen für die Haselmaus (Funktionen der Hecken und Gehölzstreifen als Dauerlebensräume und Verbundstrukturen) und möglicher Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundes für lokale Fledermausvorkommen (Funktionen der Hecken als Leitstrukturen).

Falls Eingriffe in diese Gehölzbereiche nicht zu vermeiden sind, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus (Neuanlage Lebensräume) bzw. Fledermäuse (Neuanlage Leitstruktur) erforderlich (CEF-Maßnahmen, siehe Kapitel 6.2).

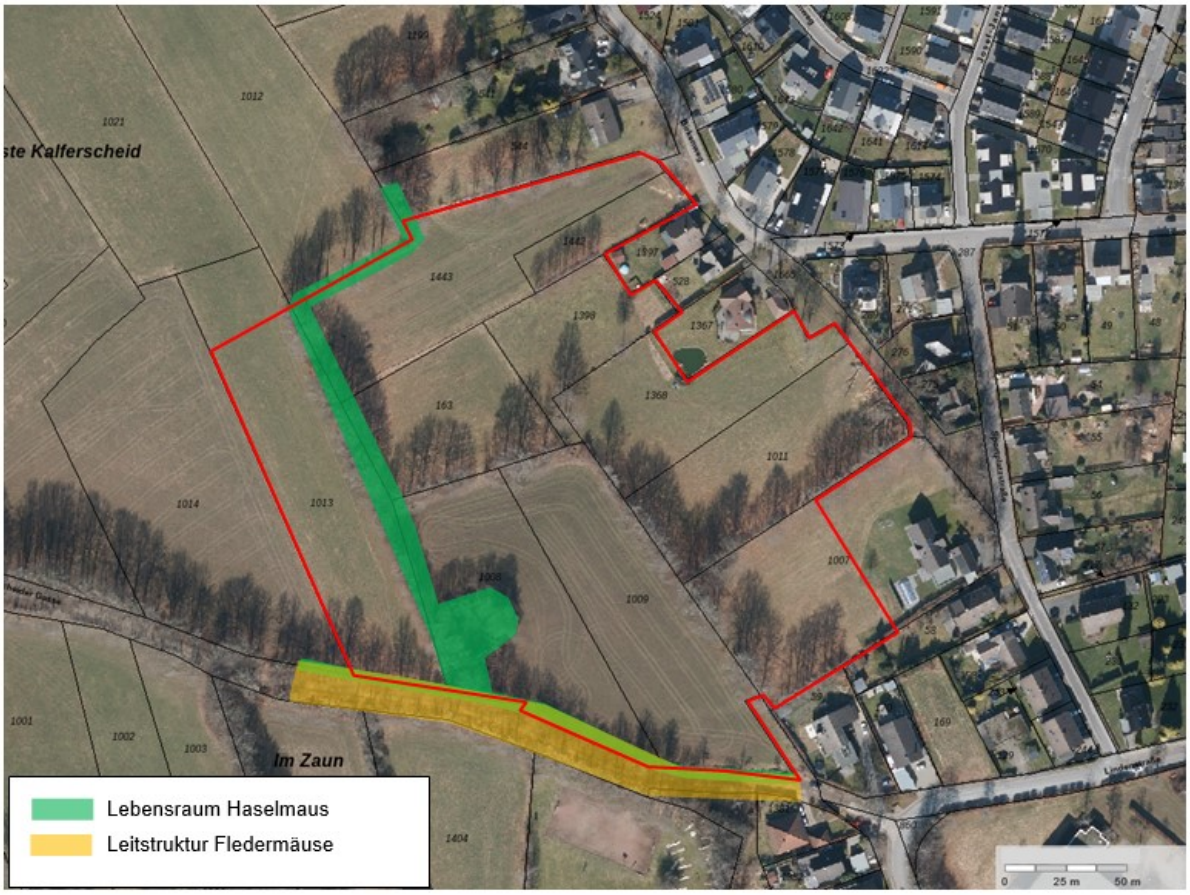


Abb. 4: Lage der aus artenschutzrechtlicher Sicht von Eingriffen freizuhaltenden Gehölze (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2023).

V3 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen, z.B. an den Erschließungen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können generell durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. durch Verwendung vollabgeschirmter Leuchten oder direktstrahlender LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Im vorliegenden Fall ist eine Reduzierung von Lichtemissionen insbesondere im Bereich der Kalferscheider Gasse geboten, aufgrund der Bedeutung der wegbegleitenden Gehölze als Leitstrukturen für Fledermausarten, darunter auch lichtempfindliche Arten (Langohrfledermaus, Wasserfledermaus).

Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, um mögliche Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Teilebensräume von Fledermäusen zu vermeiden. Die Maßnahme entspricht außerdem den Vorgaben der 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

6.2 CEF-Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, mit denen mögliche verbotstatbeständliche Lebensraumverluste für die Haselmaus und Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundes für lokale Fledermausvorkommen vorgezogen ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen).

A1 Herstellung / Optimierung von Lebensräumen für die Haselmaus

Im Falle unvermeidbarer Inanspruchnahmen oder Fragmentierungen von Haselmaus-Lebensräumen (siehe Abb. 4) sind Lebensräume für die Art zu optimieren bzw. neu herzustellen (Sicherstellung der ökologischen Funktion). Zur Herstellung eines geeigneten Haselmaus-Lebensraumes eignen sich folgende Maßnahmen:

- Anlage von arten- und strukturreichen Waldrändern: Die Maßnahme beinhaltet eine Entwicklung von strukturarmen Waldrändern zu potenziellen Haselmaushabitaten (gebüschreichen Waldrändern, Waldmänteln) durch Auflichten des Waldrandes, Förderung von Naturverjüngung und Strauchschicht und ggf. Pflanzung Früchte tragender Gehölze. Bei Bedarf ist zusätzlich das Angebot an Versteckstrukturen am Boden zur Überwinterung (z.B. Totholz-Reisighaufen) zu verbessern.

 Geeignete Bereiche für die Maßnahmenumsetzung liegen im räumlichen Zusammenhang zu bekannten oder wahrscheinlichen Vorkommensbereichen, sind sonnenexponiert sowie nicht kleinflächig oder isoliert bzw fragmentiert. Der Flächenbedarf je Individuum bzw. betroffenem Revier liegt bei mind. 70 m Waldrandlänge bei einer Durchforstungstiefe von mind. 15 m (vgl. MULNV & FÖA 2021).

 Die Dauer bis zur vollen Wirksamkeit wird in MULNV & FÖA (2021) mit „innerhalb von (3) 5-10 Jahren“ angegeben. Je nach Ausgangszustand der

Maßnahmenfläche, Qualität der Pflanzungen und Berücksichtigung von Zusatzmaßnahmen wie Ausbringen von Haselmauskästen erscheint eine Wirksamkeit in einem Zeitraum von 2-3 Jahren als plausibel.

- Anlage bzw. Optimierung von struktur- und artenreichen Gehölzstreifen mit Früchte tragenden Gehölzen (z.B. Hasel, Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Heckenkirsche), vernetzt mit bereits vorhandenen Wald-, Heckenbeständen. Der Flächenbedarf wird auf mind. 100 m Gehölzlänge je betroffenem Vorkommen bei einer Mindestbreite von 10 m veranschlagt (vgl. LLUL SH 2018).

 Die Dauer bis zur vollen Wirksamkeit wird gemäß der o.a. Angaben zur Maßnahme Waldrandentwicklung auf (3) 5-10 Jahre bzw. je nach Ausgangszustand (z.B. im Maßnahmenbereich bereits vorhandene Gehölze) und Zusatzmaßnahmen auf mind. 2-3 Jahren veranschlagt.

Falls Eingriffe in alle Gehölzbereiche mit Haselmausvorkommen im Plangebiet erfolgen, ist ein Ausgleich für den Lebensraumverlust von 3 Vorkommen erforderlich, z.B. im Falle einer Anlage eines Gehölzstreifens 3 x mind. 100 m Gehölzlänge.

Der Maßnahmenbedarf reduziert sich, wenn (zusammenhängende) Bereiche mit Vorkommen erhalten werden können, z.B. im Fall eines Erhaltes des zusammenhängenden Gehölzes an der Kalferscheider Gasse und Inanspruchnahme der anderen Gehölze mit Haselmausvorkommen (im Falle einer Anlage eines Gehölzstreifens als Ausgleichsmaßnahme) auf 2 x mind. 100 m Gehölzlänge.

Die Maßnahme ist entsprechend dem abschließenden Stand der Planungen zu konkretisieren.

A2 Anlage/Ergänzung von Gehölzstreifen als Leitstrukturen für Fledermäuse

Im Falle einer unvermeidbaren Inanspruchnahme oder Fragmentierung von Baumhecken an der Kalferscheider Gasse (siehe Abb. 4) und einer damit verbundenen Entstehung größerer Lücken in den Gehölzzügen beidseits des Weges ist die Funktion als Leit-/Verbundstruktur für Fledermäuse ggf. durch ergänzende Pflanzungen einheimischer Laubhölzer bzw. Sträucher sicherzustellen.

Die gepflanzten Gehölze müssen zu dem Zeitpunkt als Leitstruktur wirksam sein, an dem die Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand erfolgen. Für eine Wirksamkeit als Leitstruktur muss eine Mindesthöhe von 2-3 m erreicht werden. Dies kann kurzfristig z.B. durch Pflanzung schnellwachsender Gehölze oder durch ein räumlich

dichtes Pflanzen von Heistern (ggf. auch durch Umpflanzen von Gehölzen aus Eingriffsbereichen) erreicht werden. Ansonsten ist von einem längeren Zeitraum bis zur Wirksamkeit auszugehen.

Die Maßnahme ist entsprechend dem abschließenden Stand der Planungen zu konkretisieren.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung einer Störung des Lebensraumverbundes lokaler Populationen von Fledermausarten (Mückenfledermaus, Langohrfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), ggf. auch zum Funktionserhalt für Quartierstandorte.

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen Fledermausarten, die Haselmaus und die planungsrelevanten Brutvogelarten einzelartbezogen in Formblättern („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für planungsrelevante Gastvogelarten und nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform bzw. summarisch.

7.1 Säugetiere

7.1.1 Breitflügelfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 2	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

■ grün Günstig
☐ gelb ungünstig/unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Breitflügelfledermaus wurde mittels Horchkistenerfassung im Plangebiet nachgewiesen, weiterhin mittels Detektorerfassung im Plangebiet und der südlichen Umgebung. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Die geplante Bebauung ist mit einer Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten der Art verbunden. Für die überwiegend gebäudebewohnende Art ergeben sich daraus aber keine verbotstatbeständlichen Betroffenheiten, da mögliche Nahrungshabitate für lokale Vorkommen großflächig verfügbar bleiben.

Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermausindividuen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V1). Diese Maßnahme greift auch im Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von einzelnen Breitflügelfledermäusen als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Eingriffen in Baumbestände

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für die Breitflügelfledermaus sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Weiterhin sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine potenziell verbotstatbeständlichen Störwirkungen ersichtlich.

Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch Breitflügelfledermäuse, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.1.2 Großer Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: R Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ■ grün Günstig
- ☐ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Große Abendsegler konnte über die Detektor- und Horchkistenerfassung im Vorhabensbereich erfasst werden. Es handelte sich um Einzelnachweise durchziehender Individuen insbesondere entlang der Baumreihen im Plangebiet, aber auch an den Grenzen zum Siedlungsbereich im Süden. Die geplante Bebauung ist mit einer Inanspruchnahme von möglichen Nahrungshabitaten der Art verbunden. Daraus ergeben sich daraus aber keine möglichen verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen, da die Art hoch mobil ist und für die Nahrungssuche opportunistisch verschiedenartige Lebensräume nutzen kann.

Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermausindividuen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V1). Diese Maßnahme greift auch im Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von Einzelindividuen des Großen Abendseglers als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Eingriffen in Baumbestände

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für den Großen Abendsegler sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Für die Art sind auch keine potenziell verbotstatbeständlichen Störwirkungen durch Inanspruchnahme von Leitstrukturen oder Lichtemissionen ersichtlich.

Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch Große Abendsegler, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.1.3 Großes Mausohr

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 2	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ☐ grün Günstig
- ■ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Das Große Mausohr wurde mittels Detektor als Einzelnachweis Mitte August festgestellt. Demnach wird das Untersuchungsgebiet nur vereinzelt von der Art frequentiert. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Die geplante Bebauung betrifft Flächen und Strukturen im Plangebiet, denen nach den Erfassungsergebnissen keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat oder Leitstruktur für die Lokalpopulation zuzuweisen ist. Für das Große Mausohr sind daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder einer Beeinträchtigung der Lokalpopulation führen könnten.

Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermausindividuen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V1). Diese Maßnahme greift auch im wenig wahrscheinlichen Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von einzelnen Großen Mausohren als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Eingriffen in Baumbestände

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für das Große Mausohr sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Für die nur vereinzelt nachgewiesene Art sind auch keine für die Lokalpopulation potenziell verbotstatbeständlichen Störwirkungen durch Inanspruchnahme von Leitstrukturen oder Lichtemissionen ersichtlich.

Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch das Große Mausohr, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.1.4 Kleinabendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: D Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ☐ grün Günstig
- ■ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Kleinabendsegler wurde sporadisch über die Detektorerfassung im August im Siedlungsgebiet im südwestlichen Untersuchungsgebiet, außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Die geplante Bebauung ist mit einer Inanspruchnahme von möglichen Nahrungshabitaten der Art verbunden. Daraus ergeben sich daraus aber keine möglichen verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen, da die Art hoch mobil ist und für die Nahrungssuche den freien Luftraum über verschiedenartigen Lebensräumen nutzen kann.

Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermausindividuen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V1). Diese Maßnahme greift auch im Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von Einzelindividuen des Kleinabendseglers als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Eingriffen in Baumbestände

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für den Kleinabendsegler sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Für die Art sind auch keine potenziell verbotstatbeständlichen Störwirkungen durch Inanspruchnahme von Leitstrukturen oder Lichtemissionen ersichtlich.

Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch Kleinabendsegler, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.1.5 Langohrfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) / Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V/2 Nordrhein-Westfalen: G/1	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ■ grün Günstig
- ■ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Einzelnachweise von Langohr-Fledermäusen erfolgten mittels Horchkisten an Hecken und Baumreihen im Plangebiet. Dies weist auf eine Funktion dieser Gehölze als Leitlinien zur Orientierung und Nahrungssuche hin. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt nicht zu Verlusten wichtiger Nahrungshabitate. Im Zuge von Inanspruchnahmen von Gehölzen mit Funktion als Leitstrukturen und betriebsbedingter Störwirkungen (v.a. Lichtemissionen) ist aber mit Beeinträchtigungen des örtlichen Lebensraumverbundes zumindest für Einzeltiere zu rechnen. Diesbezügliche Beeinträchtigungen können durch Erhalt von Hecken und Baumreihen, zumindest der Gehölze an der Kalferscheider Gasse, und Freihalten dieses Bereiches von Lichtemissionen (Maßnahmen V2, V3) reduziert werden. Im Fall unvermeidbarer Eingriffe, die die Funktion als Leitlinien beeinträchtigen könnten, sind ggf. Neuanlagen/Ergänzungen von Gehölzen als Leitstrukturen erforderlich (CEF-Maßnahme A2). Gefährdungen von in Baumquartieren ruhenden Fledermäusen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Maßnahme V1). Diese Maßnahme greift auch im wenig wahrscheinlichen Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von einzelnen Langohr-Fledermäusen als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Vermeidung Gefährdung bei Eingriffen in Baumbestände
V2 Vermeidung / Minderung der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen
V3 Minderung von Lichtemissionen
A2 (bei Eingriffen mit mögl. Beeinträchtigung der Leitlinienfunktion) Neuanlage/Ergänzung Gehölze

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für Langohr-Fledermäuse sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Mögliche verbotstatbeständliche Störungen des Lebensraumverbundes können vermieden werden, indem Hecken und Baumreihen im Plangebiet, zumindest die Gehölze entlang der Kalferscheider Gasse, von Eingriffen und Lichtemissionen freigehalten werden (Vermeidungsmaßnahmen V2, V3), so dass sie weiterhin als Leitstrukturen fungieren können, oder, im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen, durch entsprechende Pflanzungen ersetzt werden (CEF-Maßnahme A2).

Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch für Langohr-Fledermäuse, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.1.6 Mückenfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: D	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)

☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

■	grün	Günstig
☐	gelb	ungünstig/unzureichend
☐	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐	A	günstig / hervorragend
☐	B	günstig / gut
☐	C	ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Einzelnachweise von Mückenfledermäusen erfolgten mittels Horchkistenerfassung entlang von Hecken und Baumreihen im Plangebiet. Dies weist auf eine Funktion der Heckenstrukturen und Baumreihen als Leitlinien zur Orientierung und Nahrungssuche hin. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt nicht zu Verlusten wichtiger Nahrungshabitate. Im Zuge von Inanspruchnahmen von Gehölzen mit Funktion als Leitstrukturen ist aber mit Beeinträchtigungen des örtlichen Lebensraumverbundes zumindest für Einzeltiere zu rechnen. Diesbezügliche Beeinträchtigungen können durch Erhalt von Hecken und Baumreihen, zumindest der Gehölze an der Kalferscheider Gasse (Vermeidungsmaßnahme V2) reduziert werden. Im Fall unvermeidbarer Eingriffe, die die Funktion als Leitlinien beeinträchtigen könnten, sind ggf. Neuanlagen/Ergänzungen von Gehölzen als Leitstrukturen erforderlich (CEF-Maßnahme A2). Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermausindividuen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V1). Diese Maßnahme greift auch im wenig wahrscheinlichen Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von einzelnen Mückenfledermäusen als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Eingriffen in Baumbestände
V2 Vermeidung / Minderung der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen
A2 (bei Eingriffen mit mögl. Beeinträchtigung der Leitlinienfunktion) Neuanlage/Ergänzung Gehölze

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für Mückenfledermäuse sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Mögliche verbotstatbeständliche Störungen des Lebensraumverbundes können vermieden werden, indem Hecken und Baumreihen im Plangebiet, zumindest die Gehölze entlang der Kalferscheider Gasse, von Eingriffen freigehalten werden (Vermeidungsmaßnahme V2), so dass sie weiterhin als Leitstrukturen fungieren können, oder, im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen, durch entsprechende Pflanzungen ersetzt werden (CEF-Maßnahme A2).

Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch für Mückenfledermäuse, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.1.7 Rauhautfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: G Nordrhein-Westfalen: R	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ■ grün Günstig
- ☐ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Rauhautfledermaus wurde als ziehende Art im Frühjahr und späten Sommer sowohl über den Detektor als auch über die Horchkisten im Plangebiet und Umgebung nachgewiesen. Die geplante Bebauung ist somit mit einer Inanspruchnahme eines von durchziehenden und evtl. Nahrung suchenden Rauhautfledermäusen frequentierten Bereiches verbunden. Daraus ergeben sich daraus aber keine möglichen verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen, da Bereiche mit entsprechender Lebensraumeignung für Durchzügler im Umfeld des Plangebetes großflächig erhalten bleiben.

Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermausindividuen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V1). Diese Maßnahme greift auch im Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von Einzelindividuen der Rauhautfledermaus als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Eingriffen in Baumbestände

Arbeitsschritt	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Für die Rauhautfledermaus sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Weiterhin sind keine potenziell verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundes durch Inanspruchnahme von Leitstrukturen oder Lichtemissionen zu prognostizieren. Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch Rauhautfledermäuse, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	☐ ja	☐ nein

7.1.8 Wasserfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: G	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)

☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ■ grün Günstig
- ☐ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Einzelnachweise mittels Horchkisten an Hecken und Baumreihen im Plangebiet weisen auf eine Funktion dieser Gehölze als Leitlinien zur Orientierung und Nahrungssuche hin. Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme führt nicht zu Verlusten wichtiger Nahrungshabitate. Im Zuge von Inanspruchnahmen von Gehölzen mit Funktion als Leitstrukturen und betriebsbedingter Störwirkungen (v.a. Lichtemissionen) sind aber Beeinträchtigungen des örtlichen Lebensraumverbundes zumindest für Einzeltiere denkbar. Diesbezügliche Beeinträchtigungen können durch Erhalt von Hecken und Baumreihen, zumindest an der Kalferscheider Gasse, und Freihalten dieses Bereiches von Lichtemissionen (Maßnahmen V2, V3) reduziert werden. Im Fall unvermeidbarer Eingriffe, die die Funktion als Leitlinien beeinträchtigen könnten, sind ggf. Neuanlagen/Ergänzungen von Gehölzen als Leitstrukturen erforderlich (CEF-Maßnahme A2). Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermäusen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Maßnahme V1). Die Maßnahme greift auch im wenig wahrscheinlichen Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von einzelnen Wasserfledermäusen als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Eingriffen in Baumbestände
V2 Vermeidung / Minderung der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen
V3 Minderung von Lichtemissionen
A2 (bei Eingriffen mit mögl. Beeinträchtigung der Leitlinienfunktion) Neuanlage/Ergänzung Gehölze

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für Wasserfledermäuse sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Mögliche verbotstatbeständliche Störungen des Lebensraumverbundes können vermieden werden, indem Hecken und Baumreihen im Plangebiet, zumindest die Gehölze entlang der Kalferscheider Gasse, von Eingriffen und Lichtemissionen freigehalten werden (Vermeidungsmaßnahmen V2, V3), so dass sie weiterhin als Leitstrukturen fungieren können, oder, im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen, durch entsprechende Pflanzungen ersetzt werden (CEF-Maßnahme A2).

Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch für Wasserfledermäuse, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.1.9 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

■ grün Günstig
☐ gelb ungünstig/unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Zwergfledermaus wurde als häufigste Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Nachweisschwerpunkte lagen entlang der Heckenstrukturen und Baumreihen, die als Leitlinien und Nahrungshabitate genutzt wurden, sowie in den Siedlungsgebieten im Umfeld des Plangebietes. Konkrete Hinweise auf Quartiere im Plangebiet wurden nicht gefunden. In Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung und insbesondere in Siedlungsbereichen in der Umgebung ist aber mit Quartieren von Einzelindividuen zu rechnen, im weiteren Umfeld auch mit Wochenstubenquartieren. Die geplante Bebauung betrifft Hecken und Baumreihen im Plangebiet, denen nach den Erfassungsergebnissen eine wichtige Funktion als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge für lokale Vorkommen zukommt, so dass vorhabenbedingt mit Beeinträchtigungen des Lebensraumangebotes bzw. -verbundes zu rechnen ist. Diese Beeinträchtigungen können durch Erhalt von Hecken und Baumreihen, zumindest der Gehölze an der Kalferscheider Gasse (Vermeidungsmaßnahme V2) reduziert werden. Im Fall unvermeidbarer Eingriffe, die die Funktion als Leitlinien beeinträchtigen könnten, sind ggf. Neuanlagen/Ergänzungen von Gehölzen als Leitstrukturen erforderlich (CEF-Maßnahme A2).

Gefährdungen von in Baumhöhlen/-spalten ruhenden Fledermausindividuen durch Baumfällungen sind generell durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (Vermeidungsmaßnahme V1). Diese Maßnahme greift auch im Fall, dass Baumhöhlen im Plangebiet von einzelnen Zwergfledermäusen als Quartiere genutzt werden.

Arbeitsschritt II.: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen bei Eingriffen in Baumbestände

V2 Vermeidung / Minderung der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen

A2 (bei Eingriffen mit mögl. Beeinträchtigung der Leitlinienfunktion) Neuanlage/Ergänzung Gehölze

Arbeitsschritt	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Für Zwergfledermäuse sind keine verbotstatbeständlichen Zerstörungen oder Funktionsverluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Mögliche verbotstatbeständliche Störungen des Lebensraumverbundes können vermieden werden, indem Hecken und Baumreihen im Plangebiet, zumindest die Gehölze entlang der Kalferscheider Gasse, von Eingriffen freigehalten werden (Vermeidungsmaßnahme V2), so dass sie weiterhin als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge fungieren können, können, oder, im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen, durch entsprechende Pflanzungen ersetzt werden (CEF-Maßnahme A2). Theoretisch denkbare eingriffsbedingte Gefährdungen von Individuen bei Baumfällungen können für sämtliche Fledermausarten, auch die Zwergfledermaus, vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1). Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände ein.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	☐ ja	☐ nein

7.1.10 Haselmaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

■ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: G	**Messtischblatt** 5405-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ■ grün – Günstig
- ☐ gelb – ungünstig/unzureichend
- ☐ rot – ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A – günstig / hervorragend
- ☐ B – günstig / gut
- ☐ C – ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Auf Grundlage der vorhabenbezogenen Erfassung wird von einem Vorkommen von insgesamt 3 Haselmäusen im Plangebiet ausgegangen, und zwar in Hecken bzw. Baumhecken im Süden bzw. am südlichen Rand des Plangebietes und im nordwestlichen Plangebiet. Im Zuge vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahmen sind eingriffsbedingte Tötungsrisiken für Individuen sowie Lebensraumverluste in Verbindung mit einer Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Weiterhin können Eingriffe in zusammenhängende Gehölze zur Fragmentierung und zur Beeinträchtigung der Verbundsituation führen. Verbotstatbeständliche Gefährdungen, Lebensraumverluste und -beeinträchtigungen können durch Freihalten der Lebensräume von Eingriffen vermieden werden (Maßnahme V2). Im Fall unvermeidbarer Eingriffe sind Maßnahmen zur Minderung eingriffsbedingter Tötungsrisiken erforderlich (Maßnahme V1), weiterhin CEF-Maßnahmen zur Neuschaffung bzw. Optimierung geeigneter Lebensräume (Maßnahme A1).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung
V2 Vermeidung / Minderung der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen
A1 Herstellung / Optimierung von Lebensräumen für die Haselmaus

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten können generell durch Vermeidung von Eingriffen in besiedelte Gehölzbereiche vermieden bzw. minimiert werden (Vermeidungsmaßnahme V2). Im Fall unvermeidbarer Verluste von Lebensräumen bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten besteht die Möglichkeit, besiedelbare Lebensräume im räumlichen Zusammenhang herzustellen (CEF-Maßnahme A1), so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätten gemaß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt. Im Fall unvermeidbarer Eingriffe in Haselmaus-Lebensräume bestehen weiterhin Möglichkeiten zur Reduzierung von Tötungsrisiken und zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (Vermeidungsmaßnahme V1).

Bei Beachtung der genannten Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.2 Vögel

7.2.1 Gartenrotschwanz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Arten ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: V	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☐ grün Günstig
- ☒ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Revierzentrum des Gartenrotschwanzes wurde an der Kalferscheider Gasse ca. 95 m westlich vom Plangebiet nachgewiesen. Der Bereich des Revierzentrums ist nicht von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen. In Anbetracht der Entfernung des Revierzentrums zum Plangebiet und der Erkenntnisse zur Störempfindlichkeit der Art (Vorkommen oft in Siedlungsnähe, planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz laut GASSNER et al. 2010: 20 m) sind bau- und betriebsbedingt auch keine Störwirkungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Aufgabe des Revieres führen könnten.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Keine

Arbeitsschritt	**Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Bereich des Revierzentrums ist nicht von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es ist nicht von eingriffsbedingte Tötungsrisiken auszugehen, Tötungstatbestände treten nicht ein. Für das Revier bzw. die Fortpflanzungs-/Ruhestätte sind weder direkte Zerstörungen/Beschädigungen noch Funktionsverluste etwa durch Verlust essenzieller Teilhabitate oder Störwirkungen zu prognostizieren. Schädigungs- und Störungstatbestände treten nicht ein.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja	☐ nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja	☐ nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	☐ ja	☐ nein

7.2.2 Star

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (*Sturnus vulgaris*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Arten ■ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 5303-4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP)
☐ atlantische Region ■ kontinentale Region

- ☐ grün Günstig
- ■ gelb ungünstig/unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel - schlecht

Arbeitsschritt **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Brutplätze bzw. Revierzentren des Stars wurden im Siedlungsbereich unmittelbar östlich des Plangebietes festgestellt. Als Nahrungsgäste wurden Stare auf Grünlandflächen im Plangebiet und Umgebung beobachtet.

Die Bereiche der Revierzentren bzw. Brutplätze sind nicht von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen. In Anbetracht der Erkenntnisse zur Störempfindlichkeit der Art (Vorkommen oft als Gebäudebrüter in Siedlungen) sind bau- und betriebsbedingt auch keine Störwirkungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Aufgabe der Brutplätze im unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich führen könnten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft Grünlandflächen als Nahrungshabitate der im Siedlungsbereich brütenden Stare. Für diese Brutvorkommen bleiben aber Grünlandbereiche mit einer vergleichbaren Eignung im Umfeld des Plangebietes großflächig verfügbar. Die Inanspruchnahmen betreffen keine essenziellen Nahrungshabitate von Brutrevieren der Art.

Arbeitsschritt **Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Keine

Arbeitsschritt **Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die nachgewiesenen Brutplätze bzw. Revierzentren sind nicht von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen betroffen. Es ist nicht von eingriffsbedingte Tötungsrisiken auszugehen, Tötungstatbestände treten nicht ein.

Für die Reviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten sind weder direkte Zerstörungen/Beschädigungen noch Funktionsverluste etwa durch Verluste essenzieller Nahrungshabitate oder Störwirkungen zu prognostizieren. Schädigungs- und Störungstatbestände treten nicht ein.

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein

Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	entfällt		

7.2.3 Planungsrelevante Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine kurze Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten der nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten, im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tab. 4: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten der planungsrelevanten Gastvogelarten.

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Graureiher ***Ardea cinerea***	Einzelbeobachtung als Nahrungsgast an Gartenteich östlich des Plangebietes	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine essenziellen Nahrungsräume, sondern allenfalls geringe Anteile möglicher Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Neuntöter ***Lanius collurio***	Einzelnachweis als Durchzügler in Gehölzinsel nordwestlich des Plangebietes	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Mögliche bau-/betriebsbedingte Störungen betreffen keine Brutstandorte oder essenziellen Teilhabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Teilhabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Rotmilan ***Milvus milvus***	Mehrere Beobachtungen im Plangebiet und Umgebung tief überfliegend oder kreisend / Nahrung suchend	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine essenziellen Nahrungsräume, sondern lediglich einen geringen Anteil möglicher Nahrungshabitate eines in der weiteren Umgebung vorhandenen Brutvorkommens, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation

Art	Nachweise im UG	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Rotmilan ***Milvus milvus***		**Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Teilhabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Schwarzstorch ***Ciconia nigra***	Einzelbeobachtung überfliegend nordwestlich des Plangebietes	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine Brutplätze oder Teil-/Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Nahrungshabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.
Turmfalke ***Falco tinnunculus***	Nachweise als Gastvogel im Umfeld des Plangebietes, wohl Brut außerhalb des UGs	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** keine Betroffenheit von Brutplätzen, kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Inanspruchnahmen und Störungen betreffen keine essenziellen Nahrungsräume, sondern lediglich einen geringen Anteil möglicher Nahrungshabitate, keine Beeinträchtigung der Lokalpopulation **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** keine Verluste/Funktionsverluste von Brutplätzen oder essenziellen Teilhabitaten, kein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten.

7.2.4 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten von nicht-planungsrelevanten Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten im Plangebiet	
Amsel *Turdus merula*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze können in Einzelfällen von Eingriffen betroffen sein. Zur Vermeidung des eingriffsbedingten Tötungsrisiko sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (Einhaltung von Ausschlusszeiten für Rodung von Gehölzen und Räumung von Vegetationsflächen, Maßnahme V1 in Kapitel 6.1). **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen können Vorkommen dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich aber keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten können in Einzelfällen von Inanspruchnahmen oder Funktionsverlusten betroffen sein. Bei den verbreiteten und häufigen Arten kann aber begründet davon ausgegangen werden, dass für betroffene Vorkommen Ausweichmöglichkeiten verfügbar sind und die ökologische Funktion im Sinne von § 44 Abs. 4 BNatSchG erhalten bleibt.
Blaumeise *Parus caeruleus*	
Buchfink *Fringilla coelebs*	
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	
Kohlmeise *Parus major*	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	
Rabenkrähe *Corvus corone*	
Ringeltaube *Columba palumbus*	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	
Singdrossel *Turdus philomelos*	
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapilla*	
Sumpfmeise *Poecile palustris*	
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes, Gastvogelarten im Plangebiet und Umgebung	
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	**Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)** Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. **Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)** Störungen können Nahrungs-, Durchzugshabitate dieser Arten betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. **Schädigung Fortpfl./Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5)** Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.
Elster *Pica pica*	
Grünfink *Chloris chloris*	
Grünspecht *Picus viridis*	
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	
Haussperling *Passer domesticus*	
Tannenmeise *Periparus ater*	
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Ausweisung von Wohnbauland im Plangebiet Nr. 15 „Kalferscheider Gasse“ in der Gemeinde Simmerath auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Artenschutzprüfung Stufe II).

Die Ermittlung betroffener Arten erfolgte durch vorhabenbezogene Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel (Revierkartierung) sowie der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus im Jahr 2023.

In der vorhabenbezogenen Erfassung der **Fledermäuse** wurden 8 Arten und das Artenpaar Graues/Braunes Langohr nachgewiesen, also insgesamt mindestens 9 Arten. Die Zwergfledermaus war die häufigste nachgewiesene Art. Die Erfassungen erbrachten keine Nachweise von bzw. konkrete Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsgebiet. Bei Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Langohrfledermaus und Wasserfledermaus lassen die Erfassungsergebnisse auf eine Nutzung der Hecken und Baumreihen im Plangebiet als Leitstrukturen für Nahrungs- und Transferflüge schließen, im Fall der Zwergfledermaus außerdem auf Quartiere in der Umgebung des Untersuchungsgebietes. Im Zuge der geplanten Bebauung und Nutzung ist mit einer Inanspruchnahme von Hecken und Baumreihen sowie mit Lichtemissionen z.B. durch Beleuchtung von Erschließungen zu rechnen. Zur Minderung von Beeinträchtigungen lokaler Fledermausvorkommen sind zumindest die Gehölze an der Kalferscheider Gasse zu erhalten und von Lichtemissionen freizuhalten, nach Möglichkeit auch weitere Gehölze im Plangebiet. Falls Eingriffe in Gehölze an der Kalferscheider Gasse nicht zu vermeiden sind, die sich auf die Funktion als Leitlinie auswirken könnten, sind ggf. Gehölze als Leitstrukturen neu anzulegen bzw. zu ergänzen, um Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundes für Fledermausarten zu vermeiden (CEF-Maßnahme). Weiterhin sind Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen von in Baumquartieren ruhenden Fledermäusen bei Baumfällungen zu vermeiden. Bei fachgerechter Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Die **Haselmaus** wurde in Hecken bzw. Baumhecken im Süden bzw. am südlichen Rand des Plangebietes und im nordwestlichen Plangebiet nachgewiesen. Im Falle

vorhabenbedingter Inanspruchnahmen der besiedelten Gehölze sind artenschutzrechtlich relevante Tötungsrisiken sowie Verluste und Fragmentierungen von Gehölzbeständen, die zu Zerstörungen oder Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten und Störungen des Lebensraumverbundes führen, zu erwarten. Entsprechende Risiken bzw. Beeinträchtigungen können durch Erhalt der besiedelten Lebensräume vermieden werden. Im Fall unvermeidbarer Inanspruchnahmen sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich: Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen (ggf. Abfangen und Umsiedeln von Individuen) sowie die Herstellung bzw. Optimierung geeigneter gebüschreicher Lebensräume (CEF-Maßnahme).

Der **Gartenrotschwanz** wurde mit einem Revierzentrum ca. 95 m entfernt vom Plangebiet festgestellt. In Anbetracht der geringen Störempfindlichkeit der Art sind keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

3 Brutplätze bzw. Revierzentren des **Stars** wurden im Siedlungsbereich unmittelbar östlich des Plangebietes festgestellt. Als Nahrungsgäste wurden Stare auf Grünland im Plangebiet und Umgebung beobachtet. Das geplante Vorhaben ist mit einer Inanspruchnahme von Nahrungsflächen verbunden. Dies führt aber nicht zur Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, da für die Brutvorkommen mögliche Nahrungshabitate in der Umgebung des Plangebietes großflächig verfügbar bleiben.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten **Graureiher, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzstorch** und **Turmfalke** kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetation und Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Fazit:

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse, Haselmaus und Vögel sowie ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und die Haselmaus aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

9. LITERATUR

BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2022): Neubaugebiet „Kalferscheider Gasse“ in Simmerath. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Weber-Consulting Beratungs-GmbH, Pforzheim.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Geschützte Arten in NRW. https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/arten-schutz/de/start.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 2011. LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016**,** - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring,

Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SPOELSTRA, K., VAN GRUNSVEN, R. H. A, RAMAKERS, J. J. C., FERGUSON, K. B., RAAP, T., DONNERS, M., VEENENDAAL E. M. & VISSER, M. E. (2017): Response of bats to light with different spectra: light-shy and agile bat presence is affected by white and green, but not red light. Proceedings of the Royal Society B, http://rspb.royalsocietypublishing.org/lookup/doi/10.1098/rspb.2017.0075.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ANHANG

A Tabellen

Tab. A1: Nachweise Kleinsäuger 2023 mit Haselmaus-Nesttubes
Abkürzungen: - = kein Nachweis, x = Tube fehlt, ersetzt Ma = *Muscardinus avellanarius* (Haselmaus), Ap = *Apodemus spec.* (Waldmaus, Gelbhalsmaus), N = Nest, Ad = Adultes Individuum

Tube Nr.	**Kontrolle Nr.** **Datum**				
	1 **08.05.**	**2** **03.06.**	**3** **13.07.**	**4** **24.08.**	**5** **19.10.**
1	-	-	-	-	-
2	-	-	-	-	-
3	-	-	-	Ap N	-
4	-	-	-	-	-
5	-	-	-	-	-
6	-	-	-	-	-
7	-	-	-	-	-
8	-	-	-	-	-
9	-	-	-	-	-
10	-	-	Ma 1 Ad	Ma N	-
11	-	-	Ma N	-	-
12	-	-	-	-	-
13	-	-	-	-	-
14	-	-	-	-	-
15	-	-	-	-	-
16	-	-	-	-	-
17	-	-	-	-	-
18	-	-	-	-	-
19	-	-	-	-	-
20	-	Ma N	-	-	-

B Abbildungen

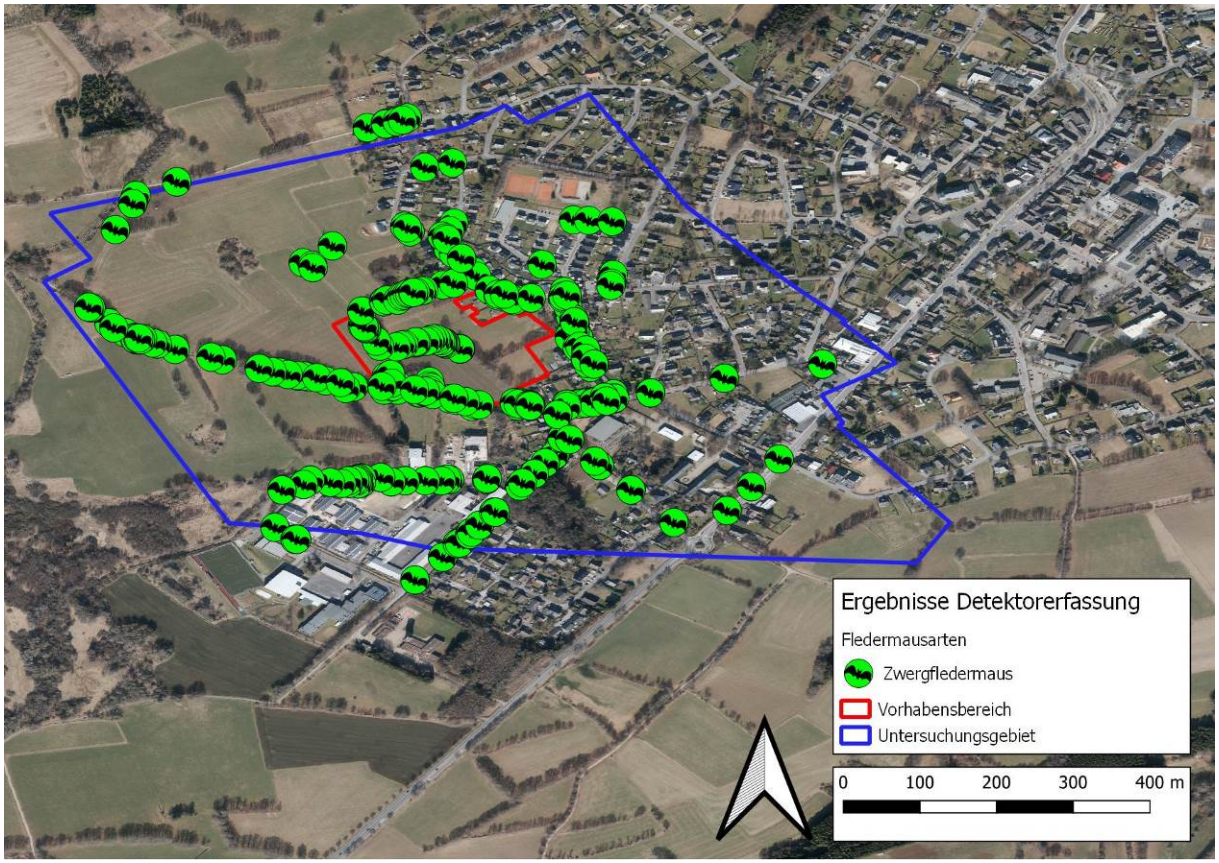


Abb. A1.1: Erfassung Fledermäuse: Detektornachweise Zwergfledermaus (Grundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero. GeoBasis NRW 2023).

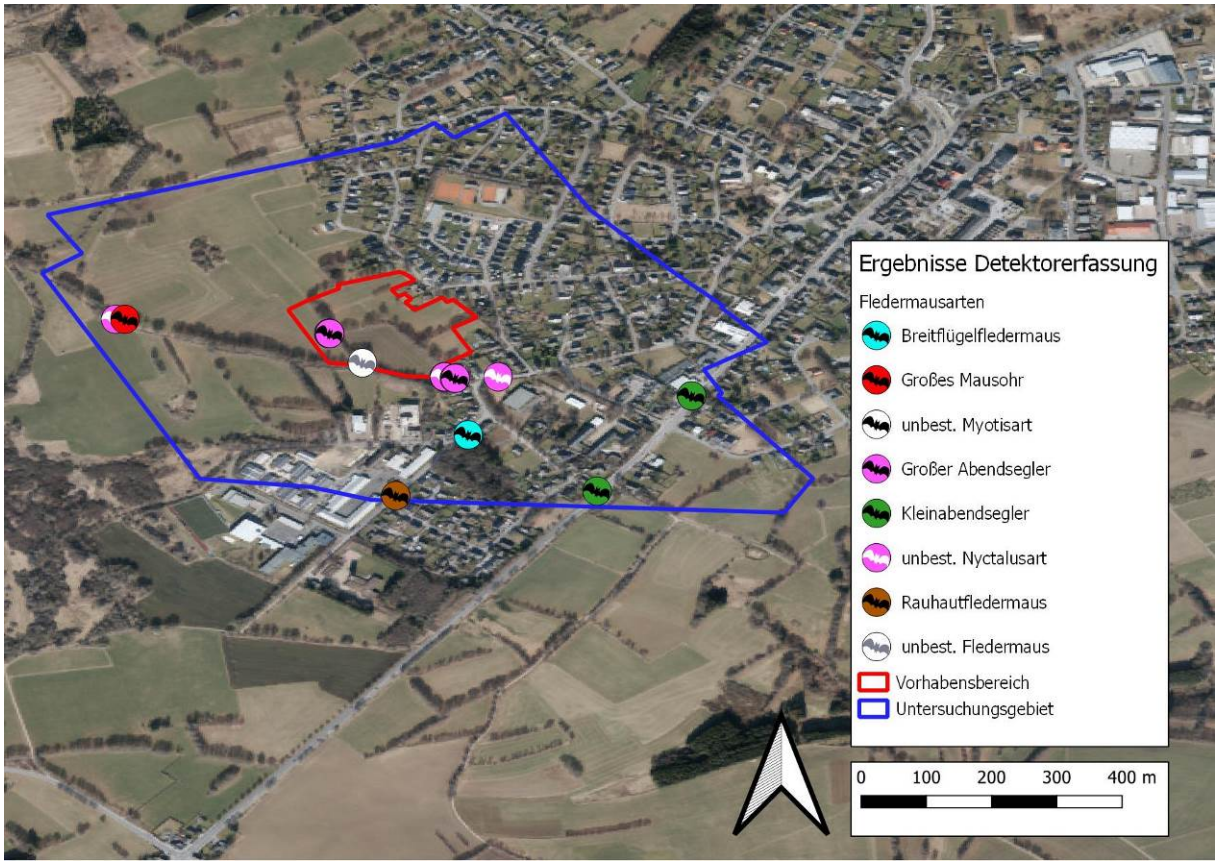


Abb. A1.2: Erfassung Fledermäuse: Detektornachweise Fledermausarten außer Zwergfledermaus (Grundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero. GeoBasis NRW 2023)

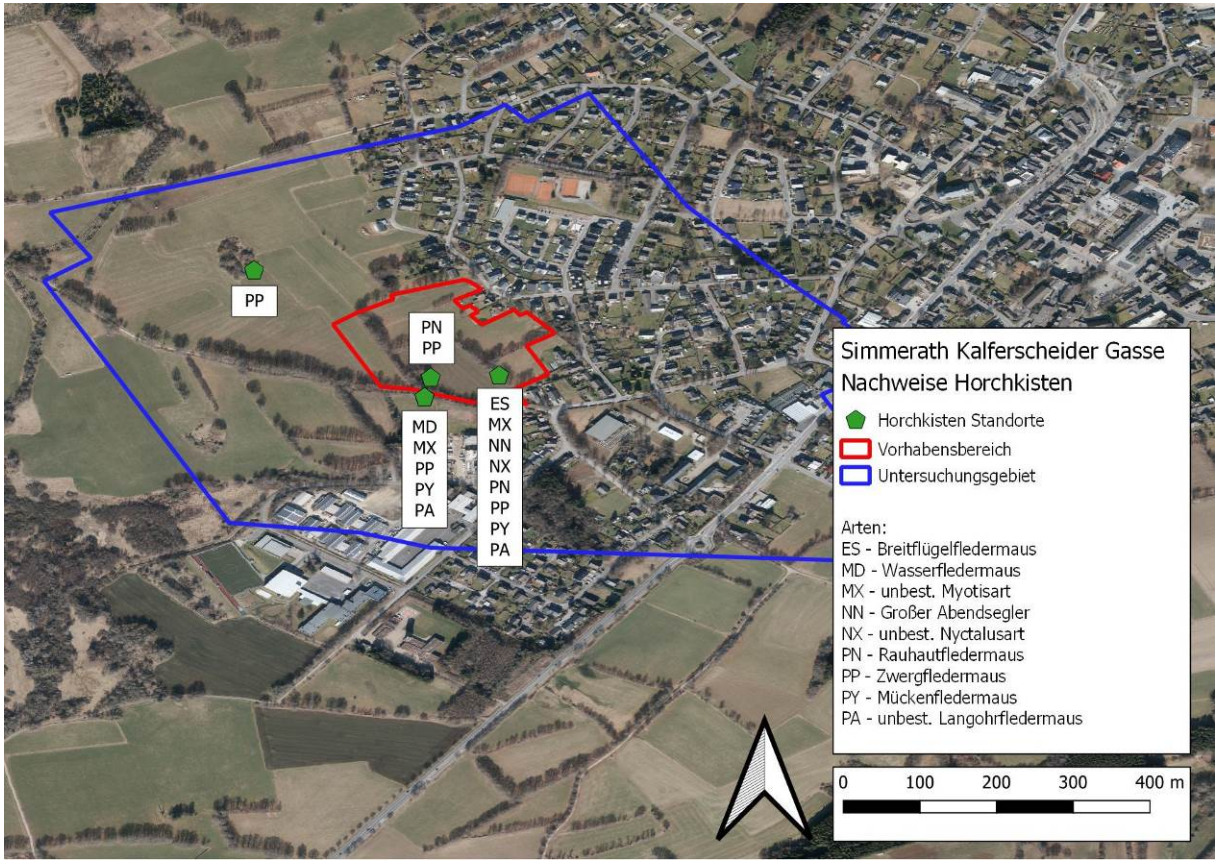


Abb. A1.3: Erfassung Fledermäuse: Nachweise Dauerhorchkisten (Grundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero. GeoBasis NRW 2023)



Abb. A2: Erfassung Haselmaus: Standorte Nesttubes und Nachweise (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW 2023).

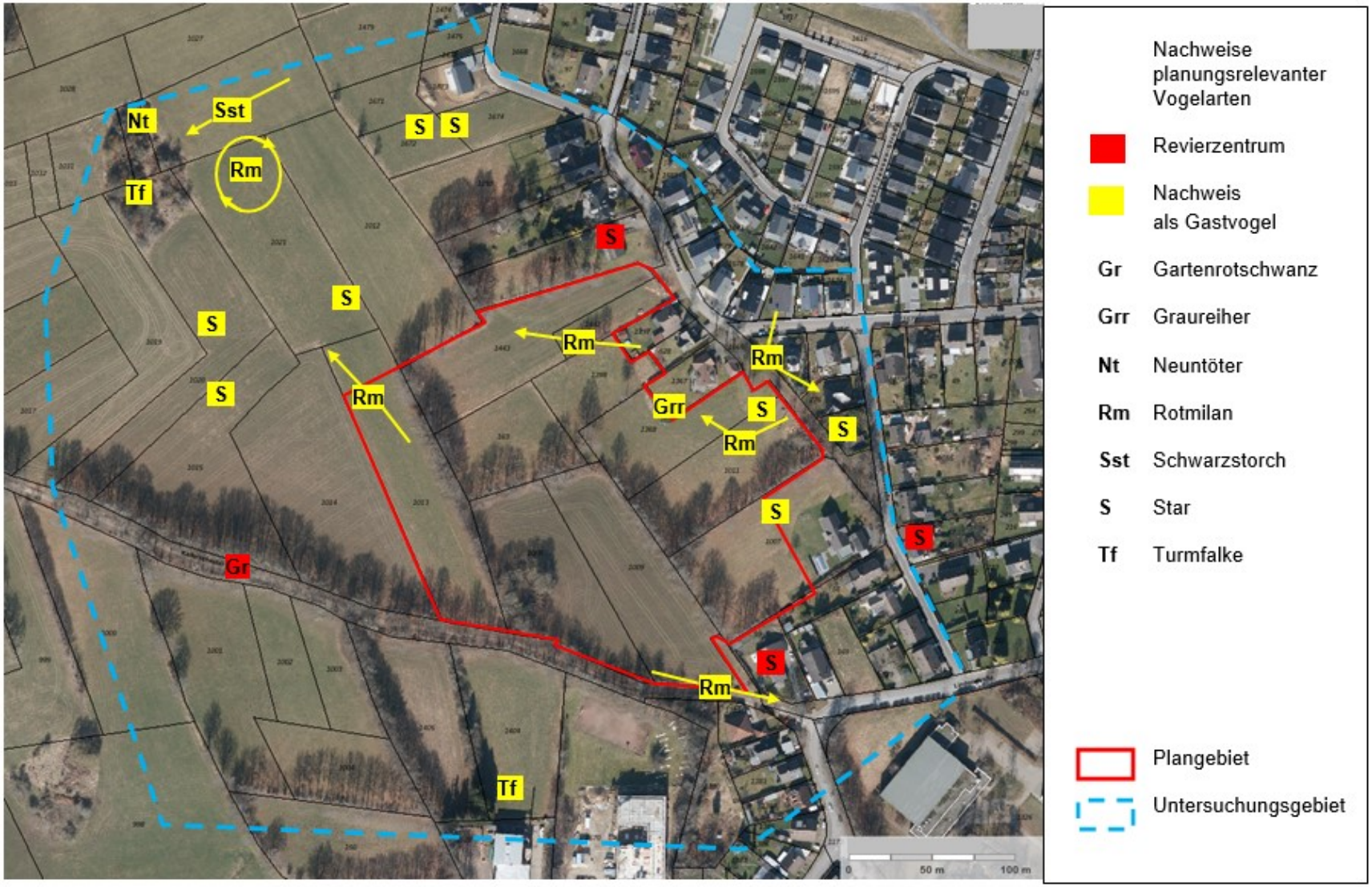


Abb. A3: Erfassung Vögel: Nachweise planungsrelevanter Vogelarten (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM online, GeoBasis NRW

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 11
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz